

# Verkündungsblatt

## Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

---

2015

Emden, 15.07.2015

Nummer 33

---

- Inhalt:**
1. Richtlinie der Hochschule Emden/Leer zur Anwendung der LVVO  
(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 16.06.2015)
  
  2. Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Nautik der Hochschule Emden/  
(Genehmigt vom MWK am 10.07.2015)

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/verkuendungsblaetter.html#ANC31414>



---

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer**

**Redaktion: Präsidialbüro**

## **Richtlinie der Hochschule Emden/Leer zur Anwendung der LVVO**

### **Inhaltsübersicht:**

§ 1	Umfang der Lehre.....	1
§ 2	Lehrveranstaltungen.....	1
§ 3	Anrechnungsumfang.....	2
§ 4	Anrechnungen von Abschlussarbeiten, Praxisphasen und Promotionen.....	2
§ 5	Lehrermäßigungen und Lehrbefreiungen.....	3
§ 6	Umgang mit Bedarfsschwankungen (Über- / Unterstunden der Lehre).....	4
§ 7	Projektwochen und Projektveranstaltungen.....	4
§ 8	Online-Studiengänge.....	5
§ 9	Dokumentation.....	5
§ 10	Besondere Bestimmungen.....	5

### **Präambel**

Die nachfolgende Richtlinie regelt die einheitliche Anrechnung von Lehrveranstaltungen und ähnlicher Leistungen, sowie von Lehrermäßigungen und Lehrbefreiungen auf die Lehrverpflichtung. Sie konkretisiert damit die Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Niedersachsen (LVVO) in der jeweils gültigen Fassung und beschreibt in Wahl- und Zweifelsfällen die Vorgehensweise an der Hochschule Emden/Leer.

### **§ 1 Umfang der Lehre**

Die Regel-Lehrverpflichtung für alle Lehrenden ist in der LVVO in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Regel-Lehrverpflichtung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer Höchstlehrverpflichtung wird vertraglich festgelegt.

### **§ 2 Lehrveranstaltungen**

Das Lehrangebot wird in den Fachbereichen unter Berücksichtigung des § 12 LVVO kollegial geplant.

Wahl-oder Wahlpflichtveranstaltungen, bei denen innerhalb der ersten drei Semesterwochen bzw. innerhalb der ersten drei Veranstaltungstermine weniger als 5 Studierende teilnehmen, werden

nicht in der Deputatsabrechnung berücksichtigt, mit Ausnahme von Veranstaltungen gem. § 7. Das Dekanat kann weitere Ausnahmen zulassen.

### **§ 3 Anrechnungsumfang**

Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen erfolgt in Lehrveranstaltungsstunden (LVS).

Eine Lehrveranstaltung wird grundsätzlich mit dem Umfang an Semesterwochenstunden (SWS) angerechnet, mit dem sie regelmäßig, wöchentlich gemäß Stundenplan gehalten wird.

Findet eine Lehrveranstaltung nicht regelmäßig wöchentlich in vollem Umfang statt, sondern verteilt sich auf weniger Termine im Semester, so wird diese Veranstaltung als Blockveranstaltung bezeichnet.

Die Anrechnung von Blockveranstaltungen erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden. Dabei gilt im Regelfall, dass 14 geleistete Lehrveranstaltungsstunden einer Anrechnung im Umfang von 1 LVS entsprechen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Dekanats.

Wenn Lehrende in einer Lehrveranstaltung nicht durchgehend anwesend sind (z.B. bei Praktika), so ist die Lehrveranstaltung mit dem Faktor 0,3 LVS je SWS anzurechnen.

Werden mehrere Gruppen von Studierenden z.B. aus verschiedenen Modulen oder aus verschiedenen Studiengängen zur gleichen Zeit parallel unterrichtet, so gilt dies als eine Veranstaltung. Sie kann nur einmal angerechnet werden.

Das Erstellen, Beaufsichtigen, Korrigieren und Bewerten von Prüfungsleistungen ist Bestandteil von Lehrveranstaltungen. Diese Tätigkeiten können nicht gesondert auf die geleisteten LVS angerechnet werden. Dies gilt auch für den Fall von Wiederholungsprüfungen.

### **§ 4 Anrechnungen von Abschlussarbeiten, Praxisphasen und Promotionen**

Jede abgeschlossene und bewertete Bachelor-Abschlussarbeit kann von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter mit bis zu 0,5 LVS angerechnet werden. Jede abgeschlossene und bewertete Master-Abschlussarbeit kann von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter mit bis zu 0,6 LVS abgerechnet werden. Für die Zweitbegutachtung können 0,1 LVS je Abschlussarbeit angerechnet werden. Der Umfang der Anrechnung wird innerhalb einer Lehreinheit einheitlich geregelt. Hierüber entscheidet das Dekanat.

Die Betreuung von Praxisphasen oder Praxissemestern kann mit bis zu 0,1 LVS je betreuten Studierender/m angerechnet werden, sofern nach der Prüfungsordnung hierfür eine eigenständige

Studien- oder Prüfungsleistung vorgesehen ist. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet das Dekanat.

Die maximale Anrechnung für Lehrende für die Betreuung von Abschlussarbeiten beträgt in Summe 2 LVS pro Semester. Die Anrechnung ist dabei so auszulegen, dass pro akademischem Jahr (Wintersemester und darauffolgendes Sommersemester) bis zu 4 LVS angerechnet werden können.

Eine darüber hinausgehende Anrechnung ist möglich, wenn der Fachbereich durch das Dekanat nachweist, dass die Anzahl der Abschlussarbeiten durch die Prüfungsberechtigten des Fachbereichs oder der Abteilung unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelung (maximal 4 LVS pro Jahr) nicht abgeleistet werden kann, nicht jedoch über 6 LVS pro Jahr.

Die Anrechnung bei der Mitwirkung in Promotionsverfahren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

### **§ 5 Lehrermäßigungen und Lehrbefreiungen**

Für besondere Aufgaben in Lehre, Forschung oder akademischer Selbstverwaltung sowie für die Übernahme von Ämtern können Lehrermäßigungen gewährt werden. Umfassen diese die gesamte Lehrverpflichtung, so handelt es sich um Lehrbefreiungen. Es besteht kein Anspruch von Fachbereichen auf einen bestimmten Umfang an Lehrermäßigungen.

Lehrende der Hochschule können für die Übernahme besonderer Aufgaben Lehrermäßigungen beantragen. Die Beantragung erfolgt über den Fachbereichsrat und das Dekanat. Die Gewährung von Lehrermäßigungen erfolgt durch das Präsidium.

Für besondere Aufgaben der Studienreform (§ 7 (3) LVVO) ist bei der Beantragung das Ziel der beabsichtigten Reform klar zu definieren. Zu diesen Aufgaben gehört die Begleitung von Akkreditierungen.

Die Fachbereiche sind aufgefordert, die über das übliche Maß hinausgehende Belastung von Professorinnen und Professoren, die sich aus der Wahrnehmung von Dienstaufgaben oder aus Regelungen wie dem §26(2) NHG ergeben, angemessen zu berücksichtigen.

Die LVVO regelt das maximal zu vergebende Volumen an Lehrermäßigungen für besondere Aufgaben der Hochschulverwaltung und der Forschung (§ 9 LVVO). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie beträgt es 7% der Lehrkapazität der Hochschule. Das Präsidium gibt den hierauf entfallenden maximalen Anteil je Fachbereich bzw. je Abteilung mindestens 4 Wochen vor Semesterbeginn bekannt. Maßgeblich ist dabei die Kapazität des Vorsemesters.

Die Lehrermäßigungen für Forschung dürfen dabei 5% der Lehrkapazität des Fachbereichs bzw. der Abteilung nicht überschreiten. Die Ermäßigungen für besondere Aufgaben dürfen 2% nicht überschreiten, es sei denn, die LVVO regelt, dass insgesamt mehr als 7% der Kapazität vergeben werden dürfen.

Die Verfahrensweisen zur Vergabe von Lehrermäßigungen für Forschung (§ 9 LVVO) und Lehrbefreiungen für Forschung (Forschungssemester) werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt. Für fachbereichsübergreifende Aufgaben kann das Präsidium bis zu 0,5% der Lehrkapazität der Hochschule vergeben.

Lehrermäßigungen für Ämter, Wahlämter und Studienfachberatung können kapazitätsmindernd angerechnet werden, oder die Fachbereiche erhalten hierfür Lehrauftragsmittel.

Die gewährten Lehrermäßigungen können nicht über die Regellehrverpflichtung der Lehrenden hinausgehen.

Die Dekanate der Hochschule Emden/Leer prüfen mindestens alle zwei Jahre die Angemessenheit der gewährten Lehrermäßigungen. Die Prüfung kann mündlich erfolgen. Die Dekanate berichten dem Präsidium schriftlich über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

### **§ 6 Umgang mit Bedarfsschwankungen (Über- / Unterstunden der Lehre)**

In der LVVO wird zur Berücksichtigung von Bedarfsschwankungen die mindestens zu erbringende Lehrtätigkeit je Semester festgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie beträgt dies 50% der Regel-Lehrverpflichtung.

Wenn Lehrende unter Berücksichtigung von Ermäßigungen mehr Lehrtätigkeiten leisten, als ihnen gemäß Regellehrverpflichtung zuzurechnen wäre, so entstehen Überstunden / Lehre. Erfüllen Lehrende dagegen die Regellehrverpflichtung unter Berücksichtigung von Lehrermäßigungen nicht, so entstehen Unterstunden / Lehre.

Geleistete Überstunden / Lehre können vorgetragen werden, sofern der Vortrag aus dem laufenden und allen Vorsemestern das Zweifache der Regel-Lehrverpflichtung oder der vertraglichen Lehrverpflichtung nicht überschreitet (Kappungsgrenze).

Unterstunden / Lehre verfallen nicht. Ausnahmen hiervon entscheidet das Dekanat.

### **§ 7 Projektwochen und Projektveranstaltungen**

Finden in einem Fachbereich Projektwochen in dem Sinne statt, dass zu der betreffenden Zeit keine regulären Lehrveranstaltungen angeboten werden, sondern studentische Projekte, so haben

sich die Lehrenden der Hochschule Emden/Leer hieran in dem Umfang ihrer Regellehrverpflichtung zu beteiligen. Das Dekanat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Projektveranstaltungen, bei denen die Studienleistung mit und bei Dritten erbracht wird, und die nicht regelmäßig wöchentlich stattfinden, können mit max. 4 LVS angerechnet werden, oder mit bis zu 0,2 LVS je teilnehmenden Studierenden. Hierüber entscheidet das Dekanat.

Alle übrigen Projektveranstaltungen, wie zum Beispiel Labore, werden nach den Regelungen des § 3 angerechnet.

### **§ 8 Online Studiengänge**

Für Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Online-Studiengängen erbracht werden, gelten abweichend von § 3 Anrechnungsregelungen, die von den jeweiligen Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Präsidium festzulegen sind.

### **§ 9 Dokumentation**

Die Lehrenden sind am Ende eines jeden Semesters zur Abgabe eine Erklärung über die Erfüllung des Lehrdeputats nach Anlage 1 verpflichtet.

Im Rahmen dieser Erklärung sind die bei Abschlussarbeiten und Praxisphasen / Praxissemestern betreuten Studierenden namentlich und unter Nennung der Matrikelnummer aufzuführen.

Das Dekanat erstellt einen zusammenfassenden Bericht über die Erfüllung der Lehrdeputate und der entstandenen Über- / Unterstunden / Lehre nach Anlage 2.

Dieser Bericht ist dem Präsidium zur Kenntnis vorzulegen.

### **§ 10 Besondere Bestimmungen**

Diese Regelung tritt ab dem Zeitpunkt der Verkündung in Kraft. Über- und Unterstunden / Lehre und deren Vortrag werden nach den hier festgelegten Verfahren festgelegt. Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterstunden / Lehre sind den betroffenen Lehrenden durch die/den Studiendekan/in mitzuteilen, sofern sich hieraus Änderungen ergeben haben. Die Lehrenden können der neuen Festlegungen innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung widersprechen. Widersprechen sie nicht, so gelten die neu festgelegten Über- oder Unterstunden / Lehre. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet hierüber das Präsidium.

Lehrende können den Beschlüssen, die in Anwendung dieser Richtlinie getroffen werden, innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides widersprechen. Zur Klärung dieser Widersprüche richtet die Hochschule eine Schlichtungsstelle ein. Sie besteht aus drei Professorinnen

oder Professoren der Hochschule, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer Lehrkraft für besondere Aufgaben. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bestellt der Senat der Fachhochschule. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Hochschule Emden/Leer  
 Fachbereich \_\_\_\_\_ / Abteilung \_\_\_\_\_



### Nachweis der Lehrverpflichtung

Semester	SS 2015
Name, Vorname	

Regellehrverpflichtung (LVS)		
Deputatsermäßigung	für:	
	für:	
	für:	
Lehrverpflichtung (LVS)	0,0	

Lehrveranstaltungen:	Anzahl Studierende	LVS
Summe LVS / Lehrveranstaltungen		0,0

Betreuung von Projekten:	Anzahl Studierende	LVS
Summe LVS / Betreuung Projekte		0,0

Betreuung von Abschlussarbeiten:	Anzahl Studierende	LVS
Betreuung Praxissemester/Praxisphase		
Betreuung Bachelorarbeit / Erstprüfer		
Betreuung Bachelorarbeit / Zweitprüfer		
Betreuung Masterarbeit mit Anleitung / Erstprüfer		
Betreuung Masterarbeit mit Anleitung / Zweitprüfer		
Summe LVS / Abschlussarbeiten		0,0

Summe LVS / Gesamt	0,0
Über-/Unterschreitung im Semester	0,0

Emden, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_





## Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Nautik der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 16.06.2015 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Nautik in der nachstehenden Fassung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Zugangsvoraussetzungen und Nachweis.....	1
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4	Auswahlverfahren.....	2
§ 5	In-Kraft-Treten.....	2

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Nautik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen und Nachweis

(1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die in den folgenden Absätzen präzisierten besonderen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für den Zugang zum Bachelor-Studiengang Nautik ist als Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die spätere Berufsausübung ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis gemäß STCW-Code der IMO vorzulegen.

(3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie über englische Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens B1 verfügen. Die sprachliche Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 wird nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre bis zum Abschluss der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
- einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
- eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
  - Test of English as a foreign Language (TOEFL)
    - Internet based Min. 57 Pkt.
    - Computer based Min. 163 Pkt.
    - Paper based Min. 487 Pkt.

4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie

über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung): Deutsche Sprachkenntnisse entsprechend

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Niveau 2 (DSH 2) oder
- Test Deutsch als Fremdsprache Niveau 4 in allen vier Bereichen (TestDaf)

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Studiengang beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Studienbewerber, die bereits erfolgreich ein Auswahlverfahren zur Ausbildung in der Seeschifffahrt absolviert haben, werden als besonders geeignet für die spätere Berufsausübung erachtet. Die anzurechnende Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich bei den Betroffenen um 0,5. Der Abschluss des Auswahlverfahrens wird nachgewiesen durch

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Schiffsmechaniker oder
- eine Ausbildungsbescheinigung der Berufsbildungsstelle See über den ersten 6-monatigen Teil der Ausbildung als NOA oder
- die Vorlage eines Praxissemestervertrages mit einer Reederei oder einer Lotsenbrüderschaft oder
- den Nachweis einer einschlägigen Ausbildung bei der Deutschen Marine (Anerkennungsbescheid des BSH (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie))

(2) Andere Berufsabschlüsse in der Schifffahrt können auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Fachbereichsrat.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studienbewerber und –bewerberinnen für das Wintersemester 2015/16.

(2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.